

An das
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

eingebraucht per Mail an:
legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at; und
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 15.01.2021

Stellungnahme

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 -
UG,
das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz - HS-QSG und das Hochschulgesetz
2005 - HG geändert werden

(GZ 2020-0.723.953)

Der ÖZIV Bundesverband vertritt mit seinen Landesorganisationen die Interessen von Menschen mit Behinderungen im gesamten Bundesgebiet und ist mit seinen Angeboten österreichweit für Menschen mit Behinderungen aktiv. Dabei tritt der ÖZIV für die Ermöglichung einer selbstbestimmten und gleichberechtigten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen ein, arbeitet an einem Abbau von Barrieren und Vorurteilen und befürwortet den Inklusionsgedanken. Wir treten für bedarfsgerechte Angebote für Menschen mit Behinderungen ein und verfolgen so das langfristige Ziel, Menschen mit Behinderungen eine umfassende Teilhabe an der Gesellschaft in allen Facetten zu ermöglichen. Ein inklusiv gestaltetes Bildungswesen bildet die Grundlage, um Inklusion voranzutreiben. Unsere Arbeit ist stets von den Grundsätzen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) geprägt.

Zum gegenständlichen Entwurf:

Vorweg wird festgehalten, dass der ÖZIV Bundesverband die vom Österreichischen Behindertenrat (ÖBR) eingebrachte Stellungnahme vollinhaltlich unterstützt.

ad § 59a Abs. 1 und Abs. 5 UG und § 63a Abs. 1 und Abs. 5 HG

Gemäß diesen Bestimmungen sollen Studierende in Bachelorstudien – und gemäß UG auch in Diplomstudien – grundsätzlich dazu verpflichtet werden in

Für Menschen mit Behinderungen

den ersten vier Semestern eine „Mindeststudienleistung“ im Umfang von mindestens 24 ECTS-Anrechnungspunkten zu erbringen. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung besteht gemäß § 59a Abs. 5 UG bzw. § 63a Abs. 5 HG für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 8 Abs. 5 des Familienlastenausgleichsgesetzes (FLAG).

Wie bereits in der Stellungnahme des ÖBR ausgeführt wurde, ist diese Ausnahmebestimmung nicht ausreichend. § 8 Abs. 5 FLAG bezieht sich auf erheblich behinderte Kinder mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 vH.

Es ist zu berücksichtigen, dass auch Studierende mit einem geringeren Grad der Behinderung die im Gesetz vorgegebene Anzahl von ECTS Punkten aufgrund ihrer Erkrankungen bzw. Behinderung nicht in der vorgegebenen Zeit erreichen können. Beispielsweise wenn aufgrund von gesundheitlichen Beschwerden Pflichtkurse oder Vorlesungen nicht besucht werden können, bei chronischen Erkrankungen oder bei psychischen Erkrankungen und einer damit einhergehenden geringeren Belastbarkeit.

Der ÖZIV Bundesverband unterstützt daher ausdrücklich den Vorschlag des ÖBR, wonach die Ausnahmeregelung für Studierende ab einem Grad der Behinderung von 30 vH gelten soll.

Darüber hinaus wird angemerkt, dass die Einführung dieser Mindeststudienleistung für sämtliche Studierende nicht begrüßt und für nicht zielführend angesehen wird.

ad § 67 Abs. 1 und 2 UG und § 58 Abs. 1 und 2 HG

Gemäß diesen Bestimmungen können Studierende aus den im Gesetz taxativ aufgezählten Gründen auf Antrag für ein oder mehrere Semester bescheidmäßig beurlaubt werden. Im ersten Semester ist eine Beurlaubung ausschließlich aufgrund einer Schwangerschaft möglich.

Gemäß der Auflistung kann eine Beurlaubung aufgrund einer „Erkrankung, die nachweislich am Studienerfolg hindert“ erfolgen. Eine Behinderung ist nicht als Grund für eine Beurlaubung gelistet.

Der ÖZIV Bundesverband schließt sich den Forderungen des ÖBR an:

1. Eine Behinderung, die am Studienerfolg hindert, ist als Beurlaubungsgrund aufzunehmen.
2. Eine Beurlaubung im ersten Semester ist jedenfalls auch bei Vorliegen einer Erkrankung oder Behinderung, die am Studienerfolg hindert, zu ermöglichen.

Für Menschen mit Behinderungen

ad § 76a UG und § 42b HG

Bei Prüfungen auf elektronischem Wege werden gemäß den genannten Gesetzesbestimmungen Mindestanforderungen festgesetzt. Dabei fehlen jedoch Anforderungen im Hinblick auf Barrierefreiheit bei der Ablegung von Prüfungen. Der Zugang und die Durchführung von Prüfungen auf elektronischem Wege müssen für alle Studierenden barrierefrei möglich sein. Dafür sind notwendige Vorkehrungen zu schaffen, die jeweilige Behinderungsform ist zu berücksichtigen und es sind individuelle Lösungen mit den betroffenen Personen zu erarbeiten, sodass Studierende mit Behinderungen Prüfungen chancengleich ablegen können.

Abschließend unterstreicht der ÖZIV Bundesverband ausdrücklich die Forderung des ÖBR, wonach ein **barrierefreies Studieren in allen Phasen des angestrebten Studiums** möglich sein muss. Es ist nicht ausreichend, dass Studierende mit Behinderungen abweichende Prüfungsmethoden beantragen können. Vielmehr ist es notwendig, dass in allen Phasen des Studiums Maßnahmen ergriffen werden, sodass Menschen mit Behinderungen ihr Studium erfolgreich abschließen können.

Wir ersuchen um Berücksichtigung der Stellungnahme.

Sehr gerne steht der ÖZIV Bundesverband für Auskünfte und Inputs im weiteren Prozess zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Rudolf Kravarija
(geschäftsführender Generalsekretär, ÖZIV Bundesverband)